BPUK DTAP DCPA

Departemente für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern
recht@bafu.admin.ch

Bern, 22. Dezember 2021

Stellungnahme der BPUK: Änderung Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2021 wurde die Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren (BPUK) eingeladen, zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken.

Die BPUK hat sich für die Stellungnahme mit der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU), der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK) sowie der Koordinationsgruppe Umweltkriminalität ausgetauscht. Wir konzentrieren uns nachfolgend auf die zentralen politischen Aspekte, die aus diesem Austausch hervorgegangen sind.

A. Lärm

Der BPUK-Vorstand unterstützt die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen. Die Kantone sind mit Blick auf den Verdichtungsauftrag darauf angewiesen, in Zukunft an lärmexponierten Orten bauen zu können. Dass die Bundesgesetzgebung selber diesbezüglich divergierende Regelungen enthält, macht die Arbeit der Kantone bei der Umsetzung des Verdichtungsauftrags nicht einfacher. Um gute Verdichtungslösungen zu ermöglichen, soll der Lärmschutz in klar definierten Fällen gelockert werden können. Die Erfahrungen seit dem Bundesgerichtsentscheid zur Lüftungsfensterpraxis bestätigen, dass die bisher geltenden Anforderungen des USG in der Praxis zu streng sind, um eine ausgewogene Abstimmung zwischen raumplanerischen Zielsetzungen und dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm zu ermöglichen. Die vorliegende USG-Revision bringt eine Besserung, indem die Lüftungsfensterpraxis ins Gesetz aufgenommen, die lärmrechtlichen Kriterien klarer formuliert und damit die Planungssicherheit erhöht wird. Die in Art. 22 USG vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten von der Einhaltung der Planungswerte zugunsten der inneren Verdichtung sind wichtig. Insbesondere soll mit der Lüftungsfensterpraxis vermieden werden, dass fensterlose «Strassenschluchten» in den Städten entstehen könnten.

Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach, 3001 Bern
Tel 031 320 16 90
info@bpuk.ch
www.bpuk.ch

Zudem müssen neben Ausnahmebewilligungen andere gute Lösungen zur Anwendung kommen. Das heute in lärmbelasteten Gebieten geltende faktische Erschliessungsverbot für bereits rechtskräftige Bauzonen läuft der Siedlungsentwicklung nach innen beziehungsweise der Eindämmung der Zersiedelung zuwider.
Es ist aus raumplanerischer Sicht wichtig, dass zugunsten einer hochwertigen Verdichtung nach innen somit auch in Art. 24 Abs.1 USG Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen werden. Diese Lockerungen vom Lärmschutz müssen verhältnismässig sein und dürfen nicht dazu führen, dass bei Neueinzonungen auf die grüne Wiese ausgewichen werden kann. Bei den Lockerungen soll aber unseres Erachtens noch stärker zwischen Nacht- und Taglärm differenziert werden. Der Nachtlärm wird als belastender wahrgenommen und die Bevölkerung sollte vor ihm besser geschützt sein.

Seitens unserer Fachkonferenzen bestehen derzeit sowohl in Hinblick auf das revidierte USG – insbesondere mit Bezug auf Art. 22 und 24 – als auch auf die noch zu erarbeitenden Präzisierungen und Konkretisierungen auf Verordnungsstufe diverse offene Fragen (vgl. etwa die Stellungnahme der KPK). Der BPUK-Vorstand erwartet, dass die offenen Punkte in Abstimmung mit den oben erwähnten Fachkonferenzen vor der Verabschiedung der Botschaft geklärt werden.

Als problematisch erachtet der BPUK-Vorstand weiter, dass derzeit nicht abzuschätzen ist, ob mit dem revidierten USG deutlich höhere Sanierungspflichten/-kosten auf die Anlagebetreiber und somit auch auf die Kantone und Gemeinden zukommen. Wir beantragen deshalb, dass in Kapitel 6.2 des erläuternden Berichts (Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden) auf diesen Aspekt eingegangen wird. Die BPUK behält sich vor, im Rahmen der parlamentarischen Debatte auf diesen Punkt zurückzukommen.

Anträge:
- Zugunsten der erwünschten hochwertigen Siedlungsentwicklung sind für Artikel 24 Absatz 1 USG geeignete Ausnahmemöglichkeiten von der Einhaltung der sehr strengen Planungswerten vorzusehen. Die damit verbundenen Einbussen beim Lärmschutz sollen soweit wie möglich mit Massnahmen an der Quelle, Orientierung der Gebäude und bauliche bzw. gestalterische Massnahmen kompensiert werden.
- Die offenen Fragen bezüglich des revidierten USG und den noch zu erarbeitenden Verordnungsanpassungen sind mit den Fachkonferenzen der Kantone (KVU, KPK, KIK) zu klären.
- Der Bundesrat nimmt im erläuternden Bericht zur Frage der Sanierungspflicht für Anlagebetreiber Stellung.

B. Altlasten

Wir begrüssen grundsätzlich die neuen Bestimmungen im Bereich Altlasten. Die BPUK war und ist weiterhin über die KVU bei deren Ausarbeitung einbezogen. Wir unterstützen insbesondere, dass damit die Grundlagen geschaffen werden, um die Untersuchungen und Sanierungen belasteter Standorte voranzutreiben. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die in Art. 32e^{bis} USG vorgegebenen Fristen für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung auch bei finanzieller Entschädigung des Verwaltungsaufwandes der Kantone durch den Bund von vielen Kantonen nicht eingehalten werden

können. Der bereits heute bestehende akute Mangel an Fachkräften im Altlastenbereich wird sich durch die Intensivierung der Altlastenbearbeitung stark akzentuieren. Aufgrund neuer Schadstoffe (z.B. PFAS) ist ausserdem mit einer markanten Zunahme der belasteten Standorte sowie komplexen und zeitintensiven Untersuchungen und Sanierungen zu rechnen. Und schliesslich ist davon auszugehen, dass der Widerstand der Betroffenen mit dem zunehmenden Voranschreiten der Altlastenbearbeitung wachsen wird. In der Folge ist mit einer erheblichen Zunahme von Ersatzmassnahmen durch die Kantone mit entsprechend aufwändigen und zeitintensiven Verhandlungen und Verfahren zu rechnen. Aus Sicht des BPUK-Vorstands müssen die Fristen in Art. 32e deshalb zwingend verlängert werden.

Anträge:
Art. 32e^{bis} USG ist wie folgt anzupassen:
- Die Frist für Abgeltungen des Bundes gemäss Absatz 2 ist mindestens bis Ende 2032 zu verlängern.
- Die Frist für Abgeltungen des Bundes gemäss Absatz 3 sind mindestens bis Ende 2050 zu erstrecken.

Bezüglich Art. 32eter USG begrüssen wir die Erhöhung der VASA-Abgeltungen von 40 auf 60 Prozent an die Ausfallkosten für die Sanierung von Betriebsstandorten. Gerade die Kantone des Jurabogens, die mit einer nennenswerten Anzahl solcher Standorte konfrontiert sind, werden durch die Anpassung finanziell entlastet.

Ausserdem sollte aus noch geklärt werden, wie mit neuen Belastungen oder abgesenkten Konzentrationswerten umgegangen werden soll (z.B. PFAS, Blei, PAK, Dioxine, Furane). Wird ein Standort nach Ablauf der avisierten Fristen erkannt oder fallen Ausfallkosten aufgrund einer Neubeurteilung erst dann an, sind keine Abgeltungen mehr vorgesehen. Für derartige Fälle sollte eine Ausnahmeregelung definiert werden.

Die vorliegende USG-Revision deckt nur einen kleinen Teil der von den Kantonen schon seit langer Zeit geforderten Gesamtharmonisierung von VBBo, AltlV und VVEA ab. Eine Gesamtharmonisierung der Vorgaben zu Bodenbelastungen in der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo), der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltlV) und der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) ist auch nach der vorliegenden Revision des USG für einen zielgerichteten und nachvollziehbaren Vollzug in den Kantonen von grosser Wichtigkeit.

Anträge:
- Es muss geklärt werden, wie mit neuen Belastungen oder abgesenkten Konzentrationswerten umgegangen werden soll.
- Die Gesamtharmonisierung der VBBo, AltlV und VVEA ist zeitnah in Abgriff zu nehmen.

C. Strafrecht
Der Vorstand der BPUK begrüsst die vorgeschlagene Aktualisierung der Strafbestimmungen. Sie ist notwendig, sind doch diese seit dem Inkrafttreten des USG nie übergreifend überprüft und modernisiert worden. Weiterer Hintergrund der vorliegenden Revisionsvorlage ist die zunehmende Wichtigkeit einer

effektiven Bekämpfung von bandenmässiger und gewerbsmässiger Umweltkriminalität. Schliesslich will die Revision eine engere Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Umweltbehörden fördern indem eine neue Bestimmung über die Weitergabe von Informationen vorgesehen ist. Mit Blick auf einen erfolgreichen Vollzug des Umweltrechts ist dieser Informationsaustausch sehr wichtig und daher zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK

Der Präsident

Stephan Attiger

Die Generalsekretärin

Mirjam Bütler

Kopie an:
– J. Flückiger, EnDK
– KVU
– KPK
– Koordinationsgruppe Umweltkriminalität
– Cercle bruit
– Cercle sol